



## **Satzung**

### **über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 13.09.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Widerspruchsausschusses, die gemäß § 72 Abs. 2 HGO in Kommissionen berufenen sachkundigen Einwohner\*innen, die Mitglieder des Behindertenbeirates, des Seniorenbeirates, des Naturschutzbeirates sowie weiteren vom Magistrat bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg eingerichteten Gremien und der\*die Integrationsbeauftragte.

#### **§ 2**

##### **Verdienstaufschlag**

- (1) Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HGO einen Durchschnittssatz von 15,00 € je Sitzung.
- (2) Hausfrauen\*Hausmännern wird der Durchschnittssatz nach Abs. 1 auf Antrag ohne Nachweis gewährt.
- (3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 50,00 EURO und ist auf 200,00 EURO je Sitzungstag beschränkt.

- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalls verlangt werden (Einzelabrechnung).
- (5) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstausfallpauschale findet nur für Sitzungen statt, die an Arbeitstagen zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr stattfinden.

### **§ 3 Fahrtkosten**

Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten auf Nachweis in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) ersetzt.

### **§ 4 Aufwandsentschädigungen**

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sie beträgt monatlich für

1.1	den*die Stadtverordnetenvorsteher*in	572,50 €
1.2	die Stellvertreter*innen des*der Stadtverordnetenvorsteher*in	402,50 €
1.3	die*den Vorsitzende*n des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses	392,50 €
	die übrigen Ausschussvorsitzenden	377,50 €
1.4	die Fraktionsvorsitzenden	442,50 €
1.5	die übrigen Stadtverordneten	312,50 €
1.6	die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder	450,00 €
1.7	die Ortsvorsteher*innen in den Stadtteilen	
	bis zu           300 Einwohner*innen	244,00 €
	von   301 bis 500 Einwohner*innen	301,00 €
	von   501 bis 750 Einwohner*innen	364,00 €
	von   751 bis 1000 Einwohner*innen	425,00 €
	von 1001 bis 2000 Einwohner*innen	486,00 €
	von 2001 bis 4000 Einwohner*innen	593,00 €
	über            4000 Einwohner*innen	873,00 €

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 1.8  | die Stellvertreter*innen der Ortsvorsteher*innen und die Schriftführer*innen  | 50,00 €  |
| 1.9  | die übrigen Ortsbeiratsmitglieder   | 35,00 €  |
| 1.10 | die*den Vorsitzende*n des Ausländerbeirates   | 350,00 € |
| 1.11 | die stellv. Vorsitzenden des Ausländerbeirates  | 100,00 € |
| 1.12 | die übrigen Vorstandsmitglieder des Ausländerbeirates   | 75,00 €  |
| 1.13 | die*den Integrationsbeauftragte*n   | 572,50 € |
| 1.14 | Den weiteren Mitgliedern des Ausländerbeirates wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € gezahlt.   |          |
| 1.15 | Den sonstigen ehrenamtlich Tätigen, die in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.14 nicht genannt sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt.   |          |
| 1.16 | Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach den Ziffern 1.1 bis 1.5 sowie Ziffer 1.13 erhöhen sich jährlich um 2,50 €. Über diese automatische Erhöhung hat die Stadtverordnetenversammlung zu Beginn einer neuen Wahlperiode erneut zu beschließen.   |          |
| 1.17 | Für die Nutzung eines privaten Endgerätes im Rahmen des elektronischen (papierlosen) Sitzungsdienstes erhalten Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats eine um monatlich 15,00 € erhöhte Aufwandsentschädigung nach den Ziffern 1.1 bis 1.6.  |          |
| 1.18 | Die unter 1.1 bis 1.13 genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten auf Wunsch ein „Ticket für ehrenamtlich Tätige“, das zum Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel in der Universitätsstadt Marburg berechtigt. Das Ticket ist nicht übertragbar. Alternativ erhalten ehrenamtlich Tätige auf Wunsch das Seniorenticket Hessen, das in ganz Hessen gültig ist. Personen, die ein Ticket nicht in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Ausgleich oder eine höhere Aufwandsentschädigung. Nutzer*innen des Tickets haben 30 % der Ticketkosten als Eigenanteil zu zahlen. |          |
| 1.19 | Ehrenamtlich Tätigen werden auf Antrag tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten für die Betreuung eines betreuungsbedürftigen Familienmitgliedes bis zum Betrag von 15,00 € pro Stunde erstattet.   |          |
| 1.20 | Daneben erhalten die ehrenamtlich Tätigen – mit Ausnahme der sonstigen ehrenamtlich Tätigen nach Ziffer 1.15 –, die nicht nur vorübergehend   |          |

schwerbehindert im Sinne § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – sind (Grad der Behinderung mindestens 50), den auf Grund ihrer Behinderung im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwand ersetzt, soweit nicht andere Kostenträger die Aufwendungen tragen.

Wenn die Gewährung der Aufwandsentschädigung zu einer Minderung des ansonsten zu erzielenden Einkommens führt, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung um den für die Erzielung des sonstigen Einkommens schädlichen Betrag.

- (2) Bei Ortsvorsteher\*innen ist für die Berechnung der Aufwandsentschädigung die Einwohner\*innenzahl maßgebend, die von dem mit statistischen Aufgaben betrauten Fachdienst der Universitätsstadt Marburg am 30.06. des einer Kommunalwahl vorhergehenden Jahres festgestellt wird.
- (3) Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung gilt § 2 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister in der aktuell gültigen Fassung.
- (4) Nimmt ein\*e ehrenamtlich Tätige\*r mehrere Funktionen im Sinne der Ziffern 1.1 – 1.4 wahr (z. B. Ausschussvorsitzende\*r und Fraktionsvorsitzende\*r), so hat er\*sie Anspruch auf den Grundbetrag nach Ziff. 1.5 und die jeweiligen Unterschiedsbeträge zu diesem für die verschiedenen Funktionen.

Nimmt ein\*e ehrenamtlich Tätige\*r mehrere Funktionen im Sinne der Ziffer 1.8 wahr (z. B. stellv. Ortsvorsteher\*in und Schriftführer\*in), so hat er\*sie Anspruch auf den Grundbetrag nach Ziff. 1.9 und die jeweiligen Unterschiedsbeträge zu diesem für die verschiedenen Funktionen.

- (5) Die unter 1.1 bis 1.6 sowie unter 1.8 bis 1.13 genannten ehrenamtlich Tätigen erhalten nach Ablauf des Kalenderjahres von der Universitätsstadt Marburg eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, in der die Höhe der im Jahr aufgrund dieser Satzung erhaltenen Zuwendungen aufgeführt sind. Sofern die ehrenamtlich Tätigen das unter Ziffer 1.18 genannte Ticket in Anspruch nehmen, ist hierfür ein geldwerter Vorteil einzusetzen, der sich nach der Höhe des Betrages bestimmt, den die Universitätsstadt Marburg für das „Ticket für ehrenamtlich Tätige“ aufwenden muss.

## **§ 5 Fraktionssitzungen**

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt.

**§ 6**  
**Reisekostenentschädigung**

Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem HRKG in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige der Universitätsstadt Marburg vom 18. Oktober 2001 in der Fassung des II. Nachtrages außer Kraft.

Marburg, den 17. September 2024

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Marburg

gez.  
Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

- 
1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 30.09.2024
  2. In Kraft getreten am 01.10.2024